

## **Beschlussvorlage** **- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 2012/001**

Ortsrat Laatzten	am 28.02.2012	TOP:
Ortsrat Rethen	am 06.03.2012	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 05.03.2012	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 27.02.2012	TOP:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 12.03.2012	TOP:
Verwaltungsausschuss	am	TOP:
Rat der Stadt Laatzten	am	TOP:

### **Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen**

#### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung - Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung -**

#### **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzten - Aufhebung der bisherigen Friedhofsgebührensatzung - - Beschluss der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Laatzten -**

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 12. Dezember 2009 wird beschlossen.
- 2.) Die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Laatzten wird beschlossen.
- 3.) Die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 1975 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18. Juli 2006 wird aufgehoben.
- 4.) Die Satzungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 67 Ac				

Sachverhalt:**I. Änderung der Friedhofssatzung:**

Die Friedhofssatzung (Anlage 1) wurde unter Aufnahme der Bestattungsform „Baumbestattung“, der Aufnahme umweltfreundlicher Regelungen und einer Schließung von Regelungsbedarf an geänderte Rechtsgrundlagen angepasst.

Geändert wurden:

- Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben sich die Rechtsgrundlagen geändert. Das Zitat der Ermächtigungsgrundlage (Präambel) und die Regelung über die funktionale Zuständigkeit (§ 2 Absatz 1) wurden neu gefasst.
- Die Verwendung von umweltverträglichen und verrottbaren Urnen wird vorgeschrieben (§ 9 Abs. 5).
- Das Befahren der Friedhofswege durch städtische Fahrzeuge wird nunmehr geregelt (§ 6 Abs. 2 c).
- Eine Überführung der Särge und Kränze wurde auf die Beauftragten der Angehörigen erweitert (§ 12 Abs. 3).
- Die Bestattungsform „Baumbestattung“ wurde ergänzt und die Verständlichkeit des Absatzes verbessert (§ 14 Abs. 2).
- Die Richtlinie des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes als Grundlage für die Aufstellung von Grabsteinen festgelegt (§ 24 Abs. 1).

Die Änderungen der Friedhofssatzung sind in Anlage 2 gegenübergestellt.

**II. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung:**

Von der Stadt Laatzen werden für die städtischen Friedhöfe Benutzungsgebühren für eine Inanspruchnahme von Leistungen erhoben (§ 1 der Laatzen Friedhofsgebührensatzung von 1975 i. V. m. § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)). Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2006 den steigenden Kosten angepasst. Vierzehn Änderungen der Satzung erschweren deren Lesbarkeit. Dem soll eine redaktionelle Neufassung begegnen (Anlage 3).

Beim Bestattungswesen handelt es sich um einen sog. Gebührenhaushalt. Die Kosten für diesen Bereich waren neu zu kalkulieren (§ 5 Abs. 1, S. 2, Abs. 2, S. 2 NKAG), weil die bisherigen Gebühren aufgrund von Aufwandssteigerungen keine Auskömmlichkeit für die Zukunft erwarten lassen.

Der Neukalkulation liegen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2008 bis 2010 mit Vollkosten zugrunde. Ergebnisse des Jahres 2011 wurden einbezogen, soweit sie bei Redaktionsschluss vorlagen.

Die Basis der Berechnung der Gebühren sind Aufwand, Erträge und Anzahl der Sterbefälle der Jahre 2008 bis 2010, eine weitestgehende Berücksichtigung der Ergebnisse von 2011 und eine Fortschreibung dieser Erfahrungen nach Durchschnittswerten bis 2014.

Eine Vorkalkulation des Aufwandes beim Baubetriebshof hat aus den Erfahrungswerten eine Steigerung von 130.000,- €/Jahr ergeben, die für die nächsten Gebührenjahre zu berücksichtigen sind.

Als Ausgangslage für die Gebührenbedarfsberechnung im Bestattungswesen ergibt sich aus den Vorjahren:

Jahr	Gesamtkosten in €	Gesamterlöse in €	Gesamtergebnis in €	Kostendeckungsgrad in %
2008	635.910,46	577.857,88	-58.052,58	90,87 %
2009	673.211,73	696.639,54	23.427,81	103,48 %
2010	603.915,33	562.966,51	-40.948,82	93,22 %
Gesamtsumme	<u>1.913.037,52</u>	<u>1.837.463,93</u>	<u>-75.573,59</u>	<u>96,05 %</u>
2011 berechnet	636.173,80	643.440,14	7.266,34	101,14 %

Die Gebühren werden je Leistung berechnet. Die folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Gesamtsumme der Gesamtkosten in € der Jahre 2008 bis 2010 aus der vorhergehenden Tabelle auf die einzelnen Leistungen aufteilen:

Jahr	672101 Bestattungen in €	672102 Nutzungsrechte in €	672103 Trauerfeier/ Abschiednahme in €	672104 Sargraum/ Kühlraum in €	Gesamtsumme in €
2008	90.423,92	458.945,53	74.484,57	12.056,44	635.910,46
2009	147.161,55	421.988,92	89.382,79	14.678,47	673.211,73
2010	92.628,31	425.667,04	72.978,72	12.641,26	603.915,33
Gesamtkosten Kostenträger	<u>330.213,78</u>	<u>1.306.601,49</u>	<u>236.846,08</u>	<u>39.376,17</u>	<u>1.913.037,52</u>

Die durch die Vorkalkulation des Aufwandes beim Baubetriebshof errechneten Kosten von 390.000 € (3 Jahre a 130.000 €) werden im Verhältnis der Kosten Baubetriebshof 2008 - 2010 aufgeteilt und zu den Gesamtkosten Kostenträger hinzuaddiert. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung und das Ergebnis:

	672101 Bestattungen in €	672102 Nutzungs- rechte in €	672103 Trauerfeier/ Abschied- nahme in €	672104 Sargraum/ Kühlraum in €	Gesamt- summe in €
Kosten Baubetriebshof (2008 – 2010)	218.086,22	580.471,50	60.139,05	5.777,44	864.474,21
Berechnung					
Gesamtkosten Kostenträger	330.213,78	1.306.601,49	236.846,08	39.376,17	1.913.037,52
Zusatzkosten durch Neukalkulation für Baubetriebshof	98.387,70	261.874,65	27.131,21	2.606,44	390.000,00
Gesamtkosten Kostenträger + Zusatzkosten durch Neukalkulation für Baubetriebshof	<u>428.601,48</u>	<u>1.568.476,14</u>	<u>263.977,29</u>	<u>41.982,61</u>	<u>2.303.037,52</u>

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012 (Anlagen 5 bis 8) wurde nach dem Äquivalenzprinzip bewertet und berechnet (§ 5 Abs. 2, 3 NKAG). Gleichzeitig wurden strukturelle Veränderungen des Friedhofsgebührentarifes eingearbeitet. Die alten und neuen Gebühren wurden gegenübergestellt (Anlage 4).

Um eine Vorfinanzierung zu vermeiden, soll in Zukunft jedes Jahr eine Überprüfung der Gebühren erfolgen.

Im Auftrage

Dürr

### Anlagen

- Anlage 1: 1. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzen
- Anlage 2: Synopse: Änderungen der Friedhofssatzung
- Anlage 3: Neue Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Laatzen
- Anlage 4: Gegenüberstellung Gebühren 2006 2012
- Anlage 5: Gebührenbedarfsberechnung – Bestattungen
- Anlage 6: Gebührenbedarfsberechnung – Nutzungsrechte
- Anlage 7: Gebührenbedarfsberechnung – Trauerfeiern / Abschiednahme
- Anlage 8: Gebührenbedarfsberechnung – Sargraum/Kühlraum